
S 3 U 8/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 8/18
Datum	28.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 660/18
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger während seiner Beschäftigungszeit als Referendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlag.

Als Referendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg erlitt der Kläger am 18.09.2013 und am 20.01.2016 Unfälle. Mit Bescheid vom 28.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.06.2016 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Unfallereignisse als Arbeitsunfälle ab. Sie führte zur Begründung aus, der juristische Vorbereitungsdienst für Referendare sei in den §§ 36 ff. des Hamburger Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) geregelt. Es handele sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, in dem bis auf wenige Ausnahmen weitgehend die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) Anwendung fänden. Die hierin genannten Ausnahmen beträfen gerade eben nicht den

Anspruch auf UnfallfÃ¼rsorge nach beamtenrechtlichen Bestimmungen. FÃ¼r Beamte auf Widerruf bestehe ein Anspruch auf Versorgung nach dem hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz. So sei in Â§ 33 HmbBeamtVG geregelt, dass bei einem Dienstunfall UnfallfÃ¼rsorge nach dieser Vorschrift gewÃ¤hrt werde. Da fÃ¼r den KlÃ¤ger als Referendar somit nach den obigen AusfÃ¼hrungen beamtenrechtliche UnfallfÃ¼rsorgevorschriften Anwendung fÃ¼nden, bestehe in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherungsfreiheit.

Die hiergegen beim SG MÃ¼nster unter dem Aktenzeichen [S 10 U 196/16](#) erhobene Klage wies das SG mit Gerichtsbescheid vom 09.03.2017 ab. Die hiergegen eingelegte Berufung wird beim LSG NRW unter dem Aktenzeichen [L 15 U 698/17](#) gefÃ¼hrt.

Der KlÃ¤ger hat am 08.01.2018 erneut Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, die Beklagte habe ihm fÃ¼r die Zeit seines Referendariats gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu gewÃ¤hren. Dies gehe Ã¼ber die Anerkennung der UnfÃ¤lle als ArbeitsunfÃ¤lle hinaus.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

festzustellen, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Referendariats beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert war.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen in dem Bescheid vom 28.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.06.2016.

Das Gericht hat die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten beigezogen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage, Ã¼ber die das Gericht mit Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã [Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) entscheidet, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, hat keinen Erfolg. Sie ist unzulÃ¤ssig und unbegrÃ¼ndet.

Die vom KlÃ¤ger erhobene Feststellungsklage ist bereits unzulÃ¤ssig.

Zwar kann mit einer Feststellungsklage gemÃ¤Ã [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) die Feststellung begehrt werden, welcher VersicherungstrÃ¤ger der Sozialversicherung zustÃ¤ndig ist.

Es fehlt hingegen an einem Feststellungsinteresse. Ein Feststellungsinteresse bei einem vergangenen Rechtsverhältnis ist insbesondere nur anzunehmen, wenn eine Wiederholungsgefahr oder ein Rehabilitationsinteresse gegeben sind (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Auflage, Â§ 55, Rn. 15 b). Zudem kann eine Feststellung nicht begehrt werden, soweit der KlÃ¤ger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hÃ¤tte verfolgen kÃ¶nnen. Eine Feststellungsklage ist unzulÃ¤ssig, wenn bereits im Rahmen einer anhÃ¤ngigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage Ã¼ber die anhÃ¤ngigen Rechtsfragen zu entscheiden ist, die der begehrten Feststellung zugrunde liegen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Auflage, Rn. 19). Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren auf Feststellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Beklagte wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigungszeit als Referendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht inzident bereits im Rahmen des Klageverfahrens auf Anerkennung der UnfÃ¤lle vom 18.09.2013 und am 20.01.2016 als ArbeitsunfÃ¤lle beim Landessozialgericht NRW unter dem Aktenzeichen [L 15 U 698/17](#). Es ist fÃ¼r das Gericht aufgrund des bereits beendeten Referendariats auch nicht ersichtlich, dass sich aus einer isolierten Feststellungsklage ein weitergehender Rechtsschutz des KlÃ¤gers ergibt. Zudem fehlt es aufgrund des beendeten Referendariats an einer Wiederholungsgefahr. Weitere etwaige VersicherungsfÃ¤lle sind vom KlÃ¤ger ebenso wenig vorgetragen wie ein etwaiges Rehabilitationsinteresse.

Die Feststellungsklage ist zudem unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger unterlag wÃ¤hrend seinem Referendariat beim Hanseatischen Oberlandesgericht nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zur BegrÃ¼ndung wird auf die AusfÃ¼hrungen des LSG NRW in seinem Beschluss vom 25.05.2016 (Az.: [L 17 U 215/16](#) ER) Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 14.10.2019

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024